



KONZEPT

Wohngruppe Triftstraße

Nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund *Lübeck* /KJSH Stiftung

Geschäftsführende Regionalleitung: Andrea Varner-Tümmler

An der Untertrave 56/57 • 23552 Lübeck

Tel.: 0451 70642-0

Fax: 0451 70642-10

E-mail: kontakt@kjhv-hl.de

Fassung: 14.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Art der Leistung	3
1.1. Art der Maßnahme	3
1.2. Rechtsgrundlage	3
1.3. Der Träger	3
1.4. Einrichtungs- und Maßnahme Träger	4
2. Das pädagogische Konzept/Auftrag und Zielsetzung	4
2.1. Die Wohnruppe	4
2.2. Aufnahmeindikation	4
2.2.1. Ziele der Maßnahme	5
2.2.1.1. Gesundheitliche Förderung	6
2.2.2. Alltagsgestaltung	6
2.2.3. Gruppenarbeit	7
2.2.4. Einzelarbeit	7
2.3. Freizeiten	8
2.4. Zusammenarbeit mit Eltern und Familie	8
2.4.1. Rückführung in die Familie	8
2.5. Schulische Integration	9
2.6. Erfüllung des Schutzauftrages	10
2.7. Handhabung von Kriseninterventionen	11
2.8. Therapeutische Regelleistungen	11
2.9. Partizipation	11
2.10. Beschwerdeverfahren	12
3. Qualitätssicherung	12
3.1. Strukturqualität	12
3.2. Prozessqualität	13
3.3. Ergebnisqualität	14
4. Umfang der Leistung	14
4.1. Personalausstattung	14

1. Art der Leistung

1.1. Art der Maßnahme

Das Leistungsangebot „Wohngruppe Triftstraße“ ist eine stationäre „rund-um-die-Uhr“ betreute Wohngruppe, innerhalb der Jugendhilfe, für Mädchen und Jungen ab sechs Jahren. Voraussetzung für die Aufnahme ist das schulpflichtige Alter der Betreuten.

Die Einrichtung umfasst zehn Plätze.

Kennzeichnend für die Maßnahme ist der konzeptionell verankerte Schwerpunkt der Förderung der Gesundheit der Kinder. Grundsätzliches Ziel ist es, durch den Aufenthalt in der Gruppe die Zukunftsperspektive der Betreuten zu verbessern. Dabei werden die Sorgeberechtigten zur Stärkung der Beziehung zu ihrem Kind mit eingebunden und nicht aus der Verantwortung entlassen. Die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt soll dabei immer im Vordergrund des Betreuungsprozesses stehen, sofern dies als Hilfeziel definiert ist. Die aus belastenden Familiensituationen aufgenommenen Kinder erfahren in der Einrichtung sicheren Schutz und Rückzugsmöglichkeiten.

Die Wohngruppe Triftstraße befindet sich in einem gemischten Wohngebiet mit Familienhäusern und größeren Wohneinheiten in Lübeck, im Viertel St. Lorenz Nord. Die Wohngruppe ist an den öffentlichen Personen-Nahverkehr angebunden, so dass alle Bildungs- und Freizeiteinrichtungen gut erreicht werden können.

Die trägereigene Immobilie wurde komplett saniert. Sie besteht aus zwei miteinander verbundenen Häusern, jeweils mit zwei Stockwerken. Die Wohnfläche mit Gemeinschaftsraum und Küche beträgt 445,13 m², die Gartenfläche 1147,0 m².

Im Gartenbereich befinden sich verschiedene Aufenthaltsorte und Spielmöglichkeiten.

1.2. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage unserer Maßnahme bildet der § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII. Nach besonderer Prüfung ist eine Aufnahme nach § 35a SGB VIII ebenso möglich.

1.3. Der Träger

Der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Lübeck ist eine Betriebsstätte der KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen und ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig Holstein. Seit Jahren engagiert sich der KJHV in der Kinder- und Jugendhilfe. In Wohngruppen, Einzelbetreuungen und systemischen Beratungssettings werden Kinder, Jugendliche sowie Familien ambulant oder stationär betreut.

Die KJSH-Stiftung ist eine gemeinnützige und wirtschaftlich handelnde freie Trägerin der Kinder-, Jugend-, Familien- und Sozialhilfe, mit einem vielfältig ausdifferenzierten Angebot. Am jeweiligen regionalen Bedarf ausgerichtet und in enger Kooperation mit öffentlichen Trägern werden die langjährigen Erfahrungen in ganz unterschiedliche stationäre, teilstationäre, ambulante und beratende Hilfeformen umgesetzt.

Neben der individuellen Unterstützung ist es ein besonderes Anliegen, sowohl das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, als auch das soziale Umfeld der Betreuten aktiv zu gestalten und damit die Lebensbedingungen insgesamt zu verbessern.

1.4. Einrichtungs- und Maßnahme Träger

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Lübeck/KJSH-Stiftung
An der Untertrave 56/57
23552 Lübeck

Tel.: 0451 70642-0
Fax: 0451 70642-10
E-Mail: kontakt@kjhv-hl.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr

Anschrift der Einrichtung:

Triftstraße 27
23554 Lübeck

1.5. Spitzenverband

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein.

2. Das pädagogische Konzept/Auftrag und Zielsetzung

2.1. Die Wohngruppe

Die Wohngruppe Triftstraße nimmt Jungen und Mädchen ab einem Alter von sechs Jahren auf (Aufnahme von Kindern, die bis 30.06. sechs Jahre alt werden), die sich in einem strukturierten Rahmen alltäglich begegnen können. Die notwendigen Schutzräume, wie z. B. getrennte Schlaf- und Sanitärebereiche, sind berücksichtigt. Das große Außengelände bietet genügend Möglichkeiten, um die Bedarfe unterschiedlicher Altersgruppen zu berücksichtigen. Für die Verselbständigung von jungen Jugendlichen ist die Zusammenarbeit mit der Wohngruppe „Moißlinger Allee“ oder anderen Anbietern einzuleiten, die sich konzeptionell auf die Verselbständigung ausrichten. Je nach Entwicklungsstand haben die Kinder die Möglichkeit, auch über das 14. Lebensjahr hinaus in der Wohngruppe zu bleiben. Das Höchstalter der Betreuten liegt in der Regel bei maximal 15 Jahren.

2.2. Aufnahmeindikationen

Aufgenommen werden Kinder die, vorübergehend oder für längere Zeit, eine vollstationäre Hilfe benötigen. Die Gründe hierfür können erzieherische Überforderung, schwerwiegende Krisen oder Belastungen im Elternhaus, die für das Kindeswohl bedrohlich werden können, sein. Grundsätzlich unzureichende Erziehungs-, beziehungsweise Versorgungskompetenzen oder ein fehlendes Elternhaus sind ebenfalls Indikationen.

Seitens des Kindes können Entwicklungskrisen und Entwicklungsstörungen, reaktive Störungen sowie Anpassungsstörungen, Verweigerungsverhalten mit häufig dazugehörigen Schulschwierigkeiten, emotionale und soziale Defizite ein Aufnahmegrund sein.

Nichtaufgenommen werden junge Menschen mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung, oder mit medizinisch-vollstationärem Behandlungsbedarf.

2.2.1. Ziele der Maßnahme

Die Fremdunterbringung eines jungen Menschen in eine Wohngruppe hat die primäre Zielsetzung, die vorbereitete Rückkehr in die eigene Familie und in das eigene Lebensumfeld zu ermöglichen. Wenn dieses aber nicht möglich ist, wird auf die Überleitung in eine Einrichtung mit Ver selbständigungsschwerpunkt hingearbeitet, damit später ein eigenverantwortliches Leben möglich wird.

Grundsätzlich ist die Überleitung zu weiterführenden Anschluss-Hilfen, je nach Hilfeverlauf, möglich: Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Wohnen.

- ❖ Durch das Zusammenleben in der Gruppe und die Begleitung durch die Bezugsbetreuer*innen werden emotionale und soziale Defizite abgebaut und soziale Kompetenzen und individuelle Fähigkeiten gefördert.
- ❖ Der junge Mensch wird an allen ihn betreffenden Angelegenheiten altersgemäß beteiligt und wird in der Bewältigung von den wichtigen anstehenden Lebensanforderungen unterstützt.
- ❖ Der Aufbau von sozialen Netzwerken und der Umgang mit Unterstützungsmöglichkeiten sollen die Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken.
- ❖ Gruppenregeln, Grenzsetzungen und reflektierte Vereinbarungen, schaffen die nötigen Strukturen für das Gemeinschaftsleben.
- ❖ Die lösungsorientierte Unterstützung bei Krisen und Konflikten dient der Einsicht in Veränderungsbedarf und der Entwicklung der Konfliktlösungsfähigkeit.
- ❖ Die Entwicklung des jungen Menschen wird pädagogisch und seelisch gefördert, um die individuellen Problemstellungen zu überwinden, Belastungen zu bearbeiten und Ressourcen zu entdecken.
- ❖ Die Bindung zu der eigenen Familie wird gefördert und die Beziehungsfähigkeit durch die Pflege von wichtigen Beziehungen im Lebensumfeld gestärkt. Ziel ist es, dass die Gruppe einen familienähnlichen Lebensort bietet, ohne mit der eigenen Familie zu konkurrieren.
- ❖ Die Eltern werden in die pädagogische Arbeit so umfassend wie möglich mit einbezogen.
- ❖ Wir bieten jungen Menschen tragende Beziehungen an, wenn eine eigene Familie nicht vorhanden - oder die Verbindung dazu zeitweise unmöglich ist. Es ist uns dennoch wichtig, den jungen Menschen unsere Achtung vor ihren Eltern und Familien zu zeigen.
- ❖ Die Fähigkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung wird individuell erarbeitet.
- ❖ Den Lebensgewohnheiten im Bereich der Ernährung und Gesundheitspflege werden durch den speziellen Ansatz der Gesundheitsförderung besonders Rechnung getragen.
- ❖ Die Verbesserung der inhaltlichen Lebensqualität und der optimistischen Lebensfreude, durch kleine und große Erfolge auf diesem Wege, ist ein Ziel unserer Arbeit.
- ❖ Kooperation und regelmäßiger Austausch mit dem/den Sorgeberechtigten und dem Bereich Familienhilfen/Jugendamt.

2.2.1.1. Gesundheitliche Förderung

Für eine gesunde körperliche Entwicklung fördern wir:

- ❖ Die Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Fähigkeit zum sicheren Fahrrad- und Rollerfahren
- ❖ Das Erlangen einer Schwimmfähigkeitsprüfung (Seepferdchen)
- ❖ Unterschiedliche Bewegungsaktivitäten im Alltag der jungen Menschen, wie Klettern, Reiten, Tanzen, erlebnispädagogische Aktivitäten auf dem Wasser und an Land, Kinder-Yoga, Kinder-Zumba, etc...

Für die psychische Gesundheit fördern wir:

- ❖ Die Teilnahme an Selbstverteidigungskursen
- ❖ Eine konsequent gewaltfreie Sprache
- ❖ Einen Alltag mit minimiertem Medienumgang

Für eine gesunde Ernährung fördern wir:

- ❖ Das Bewusstsein für gesunde Ernährung durch regelmäßige Aufenthalte und Projekte auf dem Biobauernhof
- ❖ Das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung durch die Beteiligung der Kinder am Einkaufen und Kochen am Wochenende und in den Ferien
- ❖ Das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung durch die Entwicklung eigener Wohngruppen- Rezepte
- ❖ Das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung in den Familien, indem die Eltern oder Paten regelmäßig zu Projekttagen zum Thema eingeladen werden

2.2.2. Alltagsgestaltung

Die Wohngruppe ist eine kleine Einheit in der gelernt werden kann, im Spannungsfeld zwischen den eigenen Bedürfnissen und der Rücksicht und Verantwortung für andere zu leben. Der Alltag der Gruppe ist darauf ausgelegt, diese wichtigen Sozialkompetenzen zu fördern. Die Übernahme von täglichen Gemeinschafts- und persönlichen Pflichten prägen und üben den Umgang mit „muss und möchte“. Die bewusste Pflege der Lebensfreude und der daraus entstehenden Lebensqualität verbindet sich mit diesen Aufgaben, um in diesem Spannungsfeld gesunde Gewohnheiten für die eigene Lebensführung zu entwickeln.

Die Gruppenregeln, -strukturen und -vereinbarungen bilden die verlässliche Basis der Alltagsgestaltung und dienen dem Schutz des Einzelnen. Sie gewährleisten, dass die täglichen Abläufe wie Gruppen- und Raumpflege, Zubereitung des Essens und das Aufräumen der Küche, Aufstehen und Schlafen gehen, aber auch der Schulbesuch gemeinsam eingeübt und unterstützt werden.

So gehört es zu den täglichen Aufgaben der Kinder, Verantwortung für das eigene Zimmer und die persönlichen Dinge sowie der selbstständige Umgang mit ihrem Taschengeld zu übernehmen. Die Kinder sollen lernen, die eigene Körperpflege selbstständig umzusetzen und sich aktiv an der Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten zu beteiligen.

Die Kinder lernen ihr Zimmer in Ordnung zu halten und altersgemäße - der Entwicklung angepasste - häusliche Pflichten zu übernehmen. Alle Kinder lernen, die von Ihnen genutzten Spielgeräte im Garten und im Haus nach Gebrauch wieder aufzuräumen. Auch in der Küche übernehmen die Kinder Aufgaben, wie die Spülmaschine auszuräumen und den Müll zu entsorgen. Gern können sie beim Kochen und Backen sowie auch beim Einkaufen mithelfen.

Wichtig ist, dass alle Kinder gleichermaßen der Entwicklung angemessenen Pflichten übertragen bekommen. Die Grundreinigung der Räume wird von einer Hauswirtschaftskraft durchgeführt.

In der Zuverlässigkeit der Vereinbarungen im Lebensalltag der einzelnen Kinder (u.a. Taschengeldausgabe, Hygieneplan, Abholen) werden die Pädagogen als verlässliche erwachsene Vorbilder erlebt.

Die Gruppenunternehmungen und Aktivitäten fördern das Miteinander in der Freizeit. Hier können Ideen und Bedürfnisse der Einzelnen in der Vorbereitung berücksichtigt werden. Auch die Unterstützung der Teilnahme am Vereinsleben wird gefördert.

Altersgemäße Einzelaktivitäten fördern die Selbstständigkeit. Jedes Kind hat einen selbstbestimmten Eigenraum, der sich mit zunehmendem Alter verändert und erweitert. Uns ist es wichtig, dass den Kindern ein geschützter Privatraum zugestanden wird, der auch vor Grenzüberschreitungen Anderer geschützt ist.

2.2.3. Gruppenarbeit (siehe Punkt 2.9. Partizipation)

Gruppengespräche finden an einem Abend in der Woche statt. Sie dienen dem Austausch, der Reflexion und der Rückschau. Es können Dinge erzählt und Bedürfnisse geäußert, Anträge gestellt und Mitteilungen gemacht werden. Die Planung von künftigen Unternehmungen und Freizeiten wird im Gruppengespräch mit eingebunden. Schwierige Vorkommnisse und Situationen werden auch auf der gemeinschaftlichen Ebene besprochen und bewegt. Die Pädagogen sorgen für eine gewaltfreie Kommunikation und moderieren das Gespräch mit dem Ziel, Meinungsbildungsprozesse zu initiieren und zu fördern. Das Gruppengespräch dient dazu, die Kinderpartizipation in den Mittelpunkt zu stellen und alle Kinder am Gesamtgeschehen in der Einrichtung altersgemäß zu beteiligen. Der gesamtpädagogische Ansatz der Einrichtung, bis in den nicht hierarchischen sozialen Umgang der Mitarbeiter*innen untereinander hinein, fördern die transparente und offene Kommunikation mit den Kindern.

Alle Mitarbeiter*innen, bis hin zur Regionalleitung, sind für die Kinder leicht erreichbar und für Anliegen im Alltag ansprechbar.

2.2.4. Einzelarbeit

Zielfindungs- bzw. Reflexionsgespräche werden mit den Bezugsbetreuer*innen regelmäßig geführt. Im Alltag können persönliche Gespräche mit den diensthabenden Betreuer*innen Platz finden.

Die Bezugsbetreuer*innen vereinbaren, im Regelfall ebenfalls im 14-tägigen Rhythmus, einen Termin für ein telefonisches Elterngespräch. Entscheidende Elterngespräche und eventuell notwendige Krisengespräche mit Eltern, den Bezugsbetreuer*innen oder der Gruppenleitung werden in der Einrichtung geführt. Nach Absprache beteiligt sich die zuständige Jugendamtsfachkraft an der Helferrunde.

Aufgaben die der Einzelarbeit zugeordnet werden:

- ❖ Individuelle, situationsangemessene Begleitung vor dem Schlafen gehen und am Morgen nach dem Aufwachen
- ❖ Unterstützung in der persönlichen Lebensorganisation (Zimmerordnung, Körperpflege, Schule, Ausbildung, Umgang mit Finanzen, Arztbesuche, Therapien, Behörden, Gerichtstermine)
- ❖ Die Pflege der Bindung zur eigenen Familie und Verwandtschaft, Besuche und Ferienplanung, Vorbereitung auf Rückkehr
- ❖ Die Erledigung der persönlichen Bedürfnisse (Einkaufen, Bekleidung, Vereine, Einzelaktivitäten)

2.3. Freizeiten

Sommerfreizeiten mit erlebnispädagogischem Charakter, Strandurlaub, Radtouren mit mehreren Übernachtungen werden im Gruppenzusammenhang oder alters- bzw. geschlechtsspezifisch durchgeführt. Auf Bauernhöfen werden Erlebnisfreizeiten angeboten.

2.4. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Die Voraussetzungen für die grundsätzliche Kooperation mit den Sorgeberechtigten Eltern werden durch den im Hilfeplangespräch vereinbarten und vom zuständigen Jugendamt erstellten Hilfeplan festgehalten. Hierdurch werden zuerst gegenseitige Verpflichtungen geschaffen, die als Kooperation weiterleben können, wenn daraus Vertrauen entsteht und vertieft wird. Besuche, Heimfahrten und Ferienregelungen werden im Hilfeplan zunächst auch geregelt. Sie bedürfen aber der fortlaufenden genauen Absprache in der Einzelterminierung.

Die Begegnungen mit Eltern oder Elternteilen, vor und nach Besuchen der Kinder im Elternhaus, dienen der Übergabe und helfen dabei, die Gemeinsamkeit aller an der Erziehung Beteiligten für die Wahrnehmung des Kindes sichtbar zu machen.

Elternbesuche, auch von Fachkräften begleitete Besuche in der Einrichtung, sind möglich. Einladungen zu Festen und Geburtstagen bieten hierzu allgemeine Anlässe. Darüber hinaus gibt es manchmal Anlässe für einen Besuch des Kindes mit den Bezugsbetreuer*innen im Elternhaus.

Im Rahmen des Gruppenalltages gehört die Pflege der Kontakte zu den Eltern insbesondere zu den Aufgaben der Bezugsbetreuer*innen. Eine Unterstützung durch die Wohngruppenleitung oder durch die Pädagogische Leitung ist gewährleistet. An erster Stelle werden wöchentliche Elterngespräche mit den Bezugsbetreuer*innen am Telefon geführt. Sie dienen der Vertrauensbildung und der Zusammenarbeit, der Bewegung von inhaltlichen Fragen, dem Treffen von Absprachen, der Klärung von Unstimmigkeiten und dem allgemeinen Austausch.

Bei Fragen betreff einer Veränderung der Hilfe, Schritte oder Krisen, können Gespräche in der Einrichtung mit den Bezugsbetreuer*innen und der Wohngruppenleitung oder dem Fachdienst, ggf. mit dem Klassenlehrer, geführt werden. Die zuständige Jugendamtskraft wird informiert und nimmt, wenn angezeigt, daran teil.

2.4.1. Rückführung in die Familie

Die Rückkehr in die Familie kann eine geplante Option der Unterbringung in der Wohngruppe sein. Sie kann auch als Ziel von Beginn an geplant werden. In beiden Fällen muss frühestmöglich systematisch geprüft werden, ob die Option zum Ziel führen kann. Der Kinderschutz hat dabei stets Vorrang.

Die Rückführung von Kindern erfolgt auf eine enge Kooperation mit definierten Aufgabenstellungen, Zuständigkeiten und einer fortlaufenden Kommunikation aller am Prozess Beteiligten. Entscheidend ist die Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen während der stationären Unterbringung. Durch die permanente Einbeziehung der Eltern bleibt die Familie weiterhin emotionaler Mittelpunkt für die Kinder.

Voraussetzung für das Gelingen einer Rückkehr in die Familie ist die Klärung und ggfs. Umsetzung begleitender Hilfen für die Eltern/Familie, während der stationären Unterbringung und auch nach der Rückführung, als Schlüssel für den Kinderschutz und die Verringerung eines möglichen Scheiterns der Rückführung.

Jeder Rückführungsprozess ist individuell am Bedarf des Kindes auszurichten. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von großer Bedeutung, den Verbleib des Kindes in der bestehenden Einrichtung zu überprüfen, in Bezug auf den Erhalt des Schulplatzes oder eines Wechsels der Schule zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung.

Die begleitende Hilfe während und nach der Rückführung kann nicht durch das Personal der Wohngruppe geleistet werden. Die Bezugsbetreuer*innen übernehmen in diesem Kontext den normalen Bezug zum familiären System und reflektieren mit den am Prozess beteiligten Personen das Verhalten des Kindes, nach der Rückkehr aus der Familie und vor Besuchskontakten. Insgesamt wird die psychische Verfassung des Kindes beobachtet und in Bezug gesetzt zum Rückführungsprozess.

2.5. Schulische Integration

Gemäß § 43 JuFög haben wir als „Träger der Einrichtung“, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass Kindern und Jugendlichen bei Bedarf der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht“ (siehe dazu auch KJVO SH vom 13.07.2016).

Aufgrund der häufig seit Jahren bestehenden Traumatisierung von Kindern, die in eine Wohngruppe aufgenommen werden, verfügt nicht jedes Kind über die notwendigen Ressourcen, die Schule regelmäßig und ohne Konflikte zu besuchen. Konflikte im Schulalltag mit Lehrer*innen und Schüler*innen, Schulversäumnisse, und ein geringes Lernbewusstsein aufgrund langjähriger familiärer Belastungen, erschweren die Situation in der Schule und in der Wohngruppe. Diese Kinder gehen häufig ungern zur Schule oder verweigern sogar den Schulbesuch. Für diese Kinder gibt es in Lübeck unterschiedliche Verfahren der schulischen Integration. Voraussetzung eines gelingenden Integrationsprozesses mit dem Kind ist die enge Begleitung der Betreuten, eine enge Kooperation mit den zuständigen Kolleg*innen des Jugendamtes, den sorgeberechtigten Eltern, dem Vormund und den zuständigen Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Das Schulamt, die zuständige Schulleitung und Lehrkraft sowie die zuständige Schulsozialarbeiter*in, sind in unseren Betreuungsprozessen wichtige Kooperationspartner*innen.

Dabei handelt es sich um:

- ❖ **Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit:** Die Angebote sind vielfältig. Erfahrungsgemäß werden Angebote der sozialen Gruppenarbeit mit Klassen und Kleingruppen, soziales Kompetenztraining, Gewalt- und Suchtprävention sowie auch Mobbingpräventionsangebote für eine schulische Integration, genutzt

- ❖ **Kooperative Erziehungshilfe:** Die KEH bietet diverse Möglichkeiten der schulischen Integration an. Dabei werden auch besondere Beschulungsmaßnahmen berücksichtigt („Lerngruppe Erziehungshilfe“, „Tiger-Klasse“), Anstatt eines Schulbesuches kann die Integration in den weiterführenden Klassen auch über ein pädagogisches Praktikum erfolgen. Die Maßnahmen der KEH orientieren sich an dem individuellen Bedarf des Kindes. Die Kooperation erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Bezugsbetreuer*innen der Wohngruppe.
- ❖ **Ärzt*innen und Therapeut*innen** sowie andere speziell ausgerichtete Organisationen, wie z. B. das „BIS- Autismus“ (Beratungsstelle inklusive Schule/Autismus) werden für die schulische Integration genutzt. Das Team besteht aus Sonderschullehrer*innen und Sozialpädagog*innen.
- ❖ **Poolmodell Lübeck:** In Lübeck besteht für Schüler*innen mit einem besonderen Bedarf die Möglichkeit eine Unterstützung zu erhalten. Die Hilfe unterteilt sich in kurzzeitigen Phasen des Unterrichtsvormittags, stundenweise Begleitung während der Unterrichtszeit, umfangreiche Schulbegleitung sowie umfangreiche Begleitung der Einzelbetreuung. Auch diese Maßnahmen dienen der schulischen Integration.

Elementar ist es, die richtige Schulform zu finden, in der sich das Kind entwickeln kann.

Im Allgemeinen meldet die Wohngruppe das Kind zunächst an der zuständigen Schule an und regelt im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung die Zusammenarbeit mit der Schule und trifft bezüglich der zukünftigen Lernziele des Kindes Vereinbarungen mit dieser.

Der Einstieg in die Schule soll individuell vereinbart werden, mit dem Ziel einer Regelbeschulung. Dazu gehört ein individueller Stundenplan, der der Entwicklung des Kindes angepasst wird. Zwischen der Lehrkraft, den Bezugsbetreuer*innen und dem Kind wird geregelt, wie die Unterrichtsinhalte erreicht werden können. Wichtig ist es, gemeinsam zu erkennen wie die Lernmotivation des Kindes (wieder-) hergestellt werden kann. Dabei sind auch kreative Wege im Sinne des Kindes zu gehen, bzw. o.g. Integrationsmodelle zu installieren.

Eine Beschulung innerhalb der Einrichtung ist nicht Teil der Leistung.

Die Schulwegbegleitung ist ebenso nicht Leistung der Wohngruppe. Hierfür müsste im Bedarfsfall eine Zusatzleistung erbracht werden.

2.6. Erfüllung des Schutzauftrages

Die Landesverordnung zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (gültig seit 13.07.2016) sieht vor, dass zum Schutz der Kinder geeignetes Fachpersonal eingesetzt wird. Im Sozialgesetzbuch VIII wird dies im § 72a konkretisiert. Der Tätigkeitsausschluss gem. § 72a SGB VIII wird hinsichtlich aller Personen, die mit den betreuten jungen Menschen Kontakt haben, umgesetzt. Zur Erfüllung des Schutzauftrages gehört die Regelung sowohl präventiver als auch unmittelbarer Maßnahmen, die im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung auftreten und ist gesetzlich im § 8a SGBVIII definiert.

Zwischen dem Jugendamt Lübeck und dem Betrieb Lübeck besteht die Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Demnach besteht ein Schutz-Konzept, das Maßnahmen zur Prävention vor Gefahren für das Kindeswohl und zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung beschreibt.

Im Schutzkonzept des Trägers (23.08.17) werden, um den Schutz der Betreuten innerhalb der Einrichtung, insbesondere vor Gefahren die durch Mitarbeiter ausgehen (§ 9 Landeskinderschutzgesetz), entsprechende Handlungsanweisungen und Prozessabläufe für alle Mitarbeiter*innen definiert. Das Konzept beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung und Fachkräften, bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung. Es dient der Prävention aller Formen von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, durch Mitarbeiter*innen an Kindern und Jugendlichen sowie der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen und der Vorgehensweise bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII).

Das Schutzkonzept dient Mitarbeiter*innen als Handlungsleitlinie und soll dazu beitragen, Verhalten und Haltungen zu reflektieren. Ziel des Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in allen Betreuungsangeboten, hier in der stationären Einrichtung Triftstr.

Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeiter*innen jederzeit zugänglich und ist als Handlungsanweisung zu verstehen. In Falle eines Verdachtsmomentes wird die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Klärung hinzugezogen. Es finden jährliche interne und externe Schulungen statt, auch mit der Möglichkeit der Anerkennung als „Insoweit erfahrene Fachkraft“. Die Schulungen basieren auf einer systemischen Methodik des Instituts für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case Management (Lüttringhaus), Essen.

2.7. Handhabung von Krisenintervention

Beinahe jedes Kind, das in eine stationäre Hilfe zur Erziehung aufgenommen wird, durchlebt eine mehr oder weniger schwerwiegende Krise. Dieses trifft insbesondere bei kurzfristigen Unterbringungen oder bei Notaufnahmen nach Inobhutnahmen zu. Diese Krisensituation kann bereits über längere Zeit entstanden - oder aber auch eine neu entstehende Entwicklungskrise oder plötzliche Not sein. Die Verflechtung dieser Ebenen im Alltag ist kaum auseinander zu halten, da beide sich in Angst, Aggression, innerem Rückzug, psychosomatischen Beschwerden, Entweichen und Verweigerung äußern können. Wir wollen Abbrüche vermeiden, die durch Verhaltensweisen verursacht werden, die Kinder als Ausdruck ihres Jugendhilfebedarfs mitbringen. Gemeinsam überstandene Krisen können beziehungsstärkend und entwicklungsfördernd sein.

Die Deeskalation ist der erste Schritt um eine akute Krise zu überwinden. Ein erweitertes Netzwerk von Beziehungen, innerhalb der Einrichtung, worin mehrere erwachsene Personen helfend mitwirken können, bietet Raum zur Kommunikation und Beruhigung. Eine Hintergrundbereitschaft der Pädagogischen Leitung und der Gruppenleitung ermöglicht die Einzelzuwendung in akuten eskalierten Situationen.

Die medizinische Krisenintervention durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie wird in selbst- und fremdgefährdenden Situationen hinzugezogen.

2.8. Therapeutische Regelleistungen

In diesem Leistungsangebot sind keine therapeutischen Regelleistungen enthalten.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Therapeuten, Fachärzten für Jugendpsychiatrie oder entsprechenden Kliniken und Suchtberatungsstellen. Bei Bedarf wird an entsprechende Stellen vermittelt.

2.9. Partizipation

Das Gruppengespräch findet wöchentlich, mindestens 14-tägig, verpflichtend mit allen Kindern und anwesenden erwachsenen Personen statt. Jeder darf Themen einbringen, die mit den Anwesenden besprochen werden.

Die Wichtigkeit der Themen wird durch Abstimmung festgelegt. Die Lösungen werden gemeinsam entwickelt und getroffen. Lösungen können auch über einen bestimmten Zeitraum festgelegt und wiederholt, in Bezug auf die Zielerreichung, reflektiert werden. Außerhalb des Gruppengesprächs werden die Kinder von den Pädagog*innen dazu angeregt sich zu beteiligen. Es geht dabei um Mitbestimmung bei Alltagsfragen, wie Freizeitbeschäftigung, Bestimmung von Mahlzeiten, Zimmergestaltung, etc. Im Grundsatz liegt der Schwerpunkt der Partizipation darauf, Meinungsfindungsprozesse demokratisch zu begleiten und einzuüben, indem das für und wider von Entscheidungen reflektiert wird. Am Ende eines gelungenen Prozesses übernimmt das Kind die Verantwortung eines selbstbestimmten Themas.

2.10. Beschwerdeverfahren

Für den Fall, dass Situationen entstehen, über die Kinder, Jugendliche oder Eltern sich in der Einrichtung beschweren wollen, können sie den Beschwerdekasten nutzen oder die Pädagogische Leitung oder auch die Regionalleitung anrufen. Die Telefonnummer hängt öffentlich aus. Zusätzlich steht allen Kindern die Notrufnummer der Kinderhotline des Kinderschutzbundes zur Verfügung. Die Möglichkeit einer Beschwerde durch die Eltern wird unterstützt durch das standardisierte Anschreiben an die Sorgeberechtigten, mit der Angabe der Telefonnummer der Regionalleitung. Es besteht demnach eine kontinuierliche Beschwerdemöglichkeit.

Die Beschwerdeverfahren werden regelmäßig mit den Kindern und Eltern kommuniziert. Jede Beschwerde ist ernst zu nehmen und es ist schnellstmöglich darauf zu reagieren.

Bei Fehlverhalten sind zeitnahe, für das Kind oder die Beschwerdeführende Person/Institution nachvollziehbare, Konsequenzen mit dem Ziel zu setzen, gleichartige Missstände in der Zukunft zu vermeiden.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden Standards für die Überprüfung von Beschwerden entwickelt und gegenüber den Kindern und Eltern transparent gemacht. Bei der Mitteilung über die Ergebnisse der Überprüfung ist auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten, zum Schutz von Kindern und deren Familien, besonders Bedacht zu nehmen.

Jene Personen und Institutionen, auf die sich die Beschwerde bezieht, sind mit den erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Ihre Stellungnahmen werden in den Prüfbericht einbezogen.

3. Qualitätssicherung

Die „Wohngruppe Triftstraße“ ist eingebunden in ein Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystem. Jährlich werden die beschriebenen Leistungen in Art und Umfang mit den Mitarbeiter*innen reflektiert und auf deren Fortschreibung überprüft. Als Gradmesser wird die Übereinstimmung der Dienstleistung mit den im Hilfeplan beschriebenen Zielen der Jugendlichen und den von der Einrichtung erbrachten Leistungen bewertet.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

3.1. Die Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII liegt vor, die damit verbundene Kooperation mit der Heimaufsicht/LJA wird umgesetzt.

Räumliche Leistung:

- ❖ Zehn voll eingerichtete Einzelzimmer (9,5 m² – 20,13 m²)
- ❖ Gruppenwohnzimmer und Essbereich
- ❖ 3 Bäder
- ❖ 1 Toilette
- ❖ 1 Betreuerzimmer mit Bad
- ❖ Großer Garten

Personelle Leistung:

- ❖ Pädagogische Leitung
- ❖ Verwaltung
- ❖ Wohngruppenleitung
- ❖ Pädagogische Fachkräfte (6,0 Vollzeitstellen) - davon zwei Sozialpädagog*innen und vier Erzieher*innen
- ❖ Projektbezogener Einsatz zu gesundheitsbezogenen Themen (4,0 Std./Woche): Schwimmlehrer, Prüfer für Fahrradfahren, Ernährungswissenschaftler, Profisportler*in
- ❖ Technische Dienste
- ❖ Hauswirtschaftskraft
- ❖ Reinigung
- ❖ Bundesfreiwilligen Dienst
- ❖ Praktikantin

3.2. Prozessqualität:

Die Prozessqualität beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen, vor dem Hintergrund der Ziele der Einrichtung und der Bedürfnisse der Leistungsberechtigten.

Durch regelmäßige Fachbegleitung/Fallbesprechungen durch den Träger und durch externe Supervision werden der Betreuungsprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung abgesprochenen Schritte ständig kontrolliert.

Den Mitarbeitenden werden regelmäßig interne und externe Fortbildungen angeboten, die dazu geeignet sind, den Stand ihrer beruflichen Qualifikation mindestens zu erhalten. Der Träger stellt die Teilnahme sicher.

Das Berichtswesen sowie die Dokumentation orientiert sich an den vereinbarten Zielen und Inhalten gemäß Hilfeplanung. Alle erbrachten Leistungen und Betreuungsverläufe werden prozessbegleitend dokumentiert und in einem Entwicklungsbericht unaufgefordert, i.d.R. drei Wochen vor einem Hilfeplangespräch, bzw. auf Aufforderung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, zugesandt.

Angehörige und andere Bezugspersonen werden in die gemeinsame Hilfeplanung mit einbezogen, sofern erforderlich.

Bei laufenden Fällen erfolgt eine umgehende Mitteilung an den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger, sofern der Leistungsberechtigte entweicht, abwesend ist, oder die Grundlage der Hilfeplanung auf sonstige Weise gefährdet ist. Bei Beendigung der Leistung ist dem Leistungsträger innerhalb von 14 Tagen ein aussagekräftiger Abschlussbericht vorzulegen.

3.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der Einrichtung ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Hierbei sind die individuell angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

4. Umfang der Leistung

Das Konzept der Wohngruppe beinhaltet das gemeinsame Leben und Arbeiten der Mitarbeiter*innen mit den Kindern und jungen Menschen. In der Wohngruppe sind 6,0 pädagogische Fachkräfte in Vollzeit und Teilzeit, inklusive der Nachtbereitschaften, beschäftigt, so dass eine „rund um die Uhr Betreuung“ (24,0 Std. an 365 Tagen/Jahr) jederzeit sichergestellt ist. Unterstützend kommen stundenweise eine Hauswirtschaftskraft sowie eine Reinigungskraft und der Hausmeister dazu.

4.1. Personalausstattung

Die eingesetzten pädagogischen Fachkräfte verfügen über eine Ausbildung gem. §§ 18-19 der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO) vom 16. Juli 2016.
Im Urlaubs- und Krankheitsfall stehen weitere qualifizierte Vertretungsfachkräfte zur Verfügung.

Die Betreuung der Kinder wird durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte gewährleistet. Sie verfügen über eine Qualifikation, die den Voraussetzungen der KJVO, §§ 18-20, entspricht. Es werden Erzieher*innen, Heilpädagog*innen und Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Diplom-Pädagog*innen, Erziehungswissenschaftler*innen sowie auch andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung, eingesetzt. Den Mitarbeiter*innen stehen eine Wohngruppenleitung und eine Pädagogische Leitung als Fachberater*innen zur Verfügung.

Die Leitungskräfte stehen in der Verantwortung Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Supervision für das pädagogische Personal sicherzustellen.

Die Leitungskräfte müssen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mitbringen und eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in, Kindheitspädagog*in oder Diplom-Pädagog*in, mit sozialpädagogischem Schwerpunkt, vorweisen.

Die Kinder erhalten, nach Absprache mit dem Jugendamt, in der Einrichtung Leistungen für ihren persönlichen Lebens- und Betreuungsbedarf, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, Bekleidung, Arbeits- und Lehrmaterial, medizinischen Bedarf, Körperpflege, Ausflüge, Fahrten, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und Bücher.

Darüber hinaus werden Leistungen der Leitung und Verwaltung erbracht.

Folgende Leistungen sind nicht im Umfang der Hilfe enthalten und sind ggf. über den Hilfeplan als Zusatzleistung zu vereinbaren:

- ❖ Erstausrüstung für Bekleidung
- ❖ Zuzahlungspflichtige medizinische Verordnungen und Hilfsmittel
- ❖ Reisekosten für Hilfeplangespräche sowie Familienheimfahrten außerhalb Lübecks

- ❖ Schülerbeförderungskosten
- ❖ Schul- und Klassenfahrten
- ❖ Heimfahrten
- ❖ Zuschuss für den Erwerb eines Fahrrades
- ❖ Zuschuss zu Konfirmation, Kommunion und Jugendweihe
- ❖ Beiträge für Offene Ganztagsbetreuung
- ❖ Externer Nachhilfeunterricht
- ❖ Vereinsgebühren
- ❖ Therapeutische Leistungen
- ❖ Medizinische und therapeutische Leistungen, die im Einzelfall erforderlich aber nicht über die Krankenkasse abgedeckt sind (Brille, Zahnspange etc.)
- ❖ Schulkostenbeiträge
- ❖ Taschengeld gemäß der Richtlinien des Landes SH